



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Landesministergesetzes

Federführend ist das Finanzministerium

A Problem

Das Landesministergesetz (LMinG) ist bezüglich des Höchstruhegehaltssatzes (Anpassung an die Vorschriften des Versorgungsänderungsgesetzes 2001) und der Anrechnungsbestimmungen änderungsbedürftig geworden.

B Lösung

1. In § 11 Abs. 3 LMinG wird der Höchstruhegehaltssatz in demselben Umfang wie der Höchstruhegehaltssatz der Beamtenversorgung gekappt.
2. Die bisherige Vorschrift des § 15 Abs. 2 LMinG wird dahingehend geändert, dass das Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis nur insoweit gezahlt wird, als es das Ruhegehalt oder die ruhegehaltähnliche Versorgung übersteigt.
3. Daneben ist in § 15 Abs. 6 LMinG Satz 2 zu streichen, damit vorstehende Änderung auch für Hinterbliebene gilt.
4. Artikel 2 bezieht die bis zum 19. Dezember 2000 ausgeschiedenen Landesministerinnen und Landesminister in die Neuregelungen mit ein.
5. Artikel 3 regelt die Bestimmungen zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages.

C Alternativen

keine

D Kosten und Verwaltungsaufwand

Mehraufwand entsteht kurzfristig durch die Umsetzung der neuen Rechtslage.

Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine Änderungen bei Angebots- und Nachfragestruktur zur Folge haben.

E Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

Gesetz
zur Änderung des Landesministergesetzes
Vom 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landesministergesetzes

Das Landesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 515), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2001 S. 4), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Außerdem werden die jährlichen Sonderzahlungen sowie vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Vorschriften gewährt.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „520 Deutsche Mark“ durch die Worte „265,87 Euro“ und die Worte „ 280 Deutsche Mark“ durch die Worte „143,16 Euro“ ersetzt.

2. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „75 %“ durch die Angabe „71,75 %“ ersetzt.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis wird nur insoweit gezahlt, als es das Ruhegehalt oder die ruhegehaltähnliche Versorgung übersteigt.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird gestrichen.

4. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16
Übergangsregelung aus Anlass der Übernahme des
Versorgungsänderungsgesetzes 2001

Für Versorgungsfälle, in denen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 vor dem In-Kraft-Treten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge nach § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes eingetreten sind, gilt § 11 Abs. 3 in der bis zum 30. Juni 2003 geltenden Fassung. § 69 e Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für das gemäß § 11 Abs. 5 nach zwei Jahren ermittelte Ruhegehalt und die in § 12 geregelte Unfallfürsorge.“

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesministergesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVObI. Schl.-H. 2001 S. 4) gilt abweichend von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes in der Fassung dieses Gesetzes auch für vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesministergesetzes vom 19. Dezember 2000 bereits ausgeschiedene Landesministerinnen und Landesminister.

Artikel 3

Führt Artikel 1 Nr. 3 zum Ruhen eines Teils der Versorgung nach diesem Gesetz, erhält die oder der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits ausgeschiedene Landesministerin oder ausgeschiedene Landesminister einen Ausgleichsbetrag. Er wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ruhegehalt gewährt, welches der Berechtigten oder dem Berechtigten vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zugestanden hat und nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zusteht. Der Ausgleichsbetrag wird in vier gleichmäßigen Schritten jeweils zum 1. März eines Kalenderjahres, beginnend erstmals zum 1. März 2004, reduziert. Versorgungsanpassungen bleiben unberücksichtigt.

Artikel 4 **In-Kraft-Treten**

(1) Artikel 1 Nr. 1 und 3 und Artikel 2 und 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 und 4 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2003

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Dr. Ralf Stegner
Finanzminister

Klaus Buß
Innenminister

Begründung

I. Allgemeines

Die Änderung des Landesministergesetzes übernimmt die Kappung des Höchstruhegehaltssatzes aus dem Versorgungsänderungsgesetzes 2001 und regelt die Anrechnungsvorschriften neu.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

zu Nr. 1:

Redaktionelle Klarstellung

zu Buchstabe a)

Die Änderungen in Artikel 1 gelten unmittelbar auch für die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten, die Landesministerinnen und -minister sowie deren Hinterbliebene.

zu Buchstabe b):

Die DM-Beträge werden durch die geltenden Euro-Beträge ersetzt.

zu Nrn. 2 und 4:

Durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3926) wurde der Höchstruhegehaltssatz bei der Versorgung der Beamtinnen und Beamten von 75 % in acht Schritten seit diesem Jahr auf 71,75 % abgesenkt. Für vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird diese Kürzung durch geringere Bezügeanpassung vorgenommen.

zu Nr. 3 Buchstabe a:

Das Ministerruhegehalt wird neben einem Ruhegehalt oder einer ruhegehaltähnlichen Versorgung aus einem früheren Dienst- oder Amtsverhältnis nur insoweit gezahlt, als es diese Versorgung übersteigt.

zu Nr. 3 Buchstabe b:

Die Bestimmungen des Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a finden auf Hinterbliebene entsprechende Anwendung.

Nach dem Beamtenversorgungsgesetz abweichende Höchstgrenzen gelten insoweit nicht.

Artikel 2

Im Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2001 S. 4) nimmt in Artikel 2 die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes ausgeschiedenen Landesministerinnen und Landesminister von den Änderungen aus. Damit gelten u. a. die §§ 14 und 15 für diesen Personenkreis nicht. Um jetzt getroffenen Neuregelungen auch für diese Personen gelten lassen zu können, ist es erforderlich, sie diesbezüglich in den Geltungsbereich des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 einzubeziehen.

Artikel 3

Die Änderung der Anrechnungsvorschrift modifiziert das erdiente Ruhegehalt nicht, führt aber zu einem teilweisen Ruhen der Ministerversorgung.

Daher ergeben sich Minderbeträge, die aus Gründen des Vertrauensschutzes für vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ausgeschiedene Landesministerinnen oder ausgeschiedene Landesminister in vier gleichmäßigen Schritten (jährlich zu 1/4) abzubauen sind. Für jetzt im Amt befindliche Ministerinnen und Minister besteht kein Vertrauensschutz; eine Übergangsregelung für diesen Personenkreis ist nicht erforderlich. Durch die jetzt vorgelegte Änderung des Landesministergesetzes wird der ursprüngliche Wille des Gesetzgebers wieder hergestellt.

Im Interesse eines möglichst geringen Aufwandes bei der praktischen Handhabung des Ausgleichsbetrages bleiben Versorgungsanpassungen unberücksichtigt.

Artikel 4

zu Abs. 1:

Die sich aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein ergebende zu weitgehende Maximalversorgung mit 75 % der aktiven Ministerbezüge macht ein sofortiges In-Kraft-Treten der neu geschaffenen Anrechnungsvorschriften erforderlich.

zu Abs. 2

Die Regelungen zum Landesministergesetz sollen bereits zum Zeitpunkt der diesjährigen Besoldungs- und Versorgungsanpassung greifen.